

VEREINSSTATUTEN

Stand 2011-10-20

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Privatvermieter Verband Tirol“.

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2

Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die organisatorische Erfassung aller Privatzimmer und Ferienwohnungsvermieter und deren Förderer im Bundesland Tirol zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Die Interessenvertretung gegenüber Gemeinden, Land, Bund, öffentlichen und privaten Institutionen.
- b) Gemeinsame Werbung für die Vermietung von privaten Räumlichkeiten im Rahmen des Fremdenverkehrs und in Zusammenarbeit mit den bestehenden Tourismusorganisationen.
- c) Beratung und Aufklärung der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter über die Erfordernisse der Privatvermietung, wie sie dem guten Ruf des Landes Tirol im Tourismus entsprechen.
- d) Beratung und Aufklärung der Verbandsmitglieder über die Rechte und Pflichten, die sich auf Grund der Privatvermietung ergeben.
- e) Information über geeignete Maßnahmen zur Verschönerung und Verbesserung der Häuser und ihrer Anlagen.
- f) Beratung der Mitglieder des Verbandes bei Einrichtung bzw. Gestaltung und Verbesserung von Gästezimmern mit Frühstücksräumen und Ferienwohnungen.
- g) Weiterbildung der Mitglieder durch Seminare, Vorträge und Schriften.
- h) Beratung der Mitglieder im Verkehr mit Ämtern und Behörden, sowie über Fördermittel.

§ 3

Mittel

Die finanziellen Mittel, die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlich sind, werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge **aller Mitglieder**,
- b) durch Subventionen und Zuwendung öffentlicher und privater Stellen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) **Der Verband hat ordentliche Mitglieder (Privatvermieter), Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden.** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß des Verbandsausschusses.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die eine Zimmervermietung oder eine Ferienwohnungsvermietung **ohne Gewerbeschein** betreiben und den jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zeitgerecht entrichten. **Unterstützende Mitglieder sind solche, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, aber keiner Privatvermietung nachgehen.**
- 3.) **Der Beitritt zum Verband erfolgt durch die Abgabe einer in allen Teilen ausgefüllten und eigenhändig – bei juristischen Personen firmenmäßig – unterfertigten Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten und die Art der Mitgliedschaft beinhaltet.**
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt und durch Ausschluß. Der Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- 5.) **Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluß ist das Mitglied verpflichtet die Mitgliedskarte binnen einer Frist von 3 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle des Verbandes unaufgefordert zurückzustellen. Allfällige ausständige Mitgliedsbeiträge müssen in voller Höhe für das gesamte laufende Beitragsjahr bezahlt werden.**

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden würde. Sie haben die Beschlüsse des Verbandes und die Statuten zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des **von der Landesversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist längstens zum 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. und Mahnspesen verrechnet.**
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Leistungen des Verbandes zu nützen. **Nur den ordentlichen Mitgliedern** steht ein Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Antragsrecht in der Landes- und in der jeweiligen Bezirksversammlung zu. **Nur ein ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann zu einem organschaftlichen Funktionär des Verbandes (Landesobmann/frau, Vorstandmitglied, Bezirksobmann/frau usw.) gewählt werden.**
- 3.) **Jedem Mitglied steht das Recht zu seinen Betrieb nach den hierfür erlassenen Richtlinien prädikatisieren zu lassen. Die Prädikatisierung wird von einer Kommission des Verbandsvorstandes vorbereitet und nach deren Vorschlag vom Verbandsvorstand verliehen. Bei Beendigung der Prädikatisierung – aus welchem Grund immer – ist das Emblem binnen einer Frist von 14 Tagen unaufgefordert an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzustellen. Sollte das Emblem nicht zurückgestellt werden können, verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung einer Konventionalstrafe, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.**

§ 6

Gliederung des Verbandes

Zur besseren Erfassung und Betreuung der Mitglieder können vom Verband Bezirksvertreter bestellt werden. Diese werden bei der Bezirksversammlung gewählt.

§ 7

Organe des Verbandes

Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes sind nachfolgende Organe berufen:

- a) die Landesversammlung
- b) der Verbandsausschuß
- c) der Verbandsvorstand
- d) die Bezirksversammlung
- e) der Bezirksobmann
- f) die Rechnungsprüfer

§ 8

Landesversammlung

- 1.) Die **Landesversammlung** besteht aus allen Verbandmitgliedern. **Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 2.) Die **ordentliche Landesversammlung** findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Landesversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Eine außerordentliche Landesversammlung muß unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Sowohl die ordentliche, als auch die außerordentliche Landesversammlung sind vom Landesobmann zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- 3.) Die Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ohne Wartezeit beschlußfähig, wenn die Einberufung nach Absatz 2 rechtzeitig erfolgt ist.
- 4.) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten **gefaßt** werden.
- 5.) Die Beschlußfassung (auch Wahl) in der Landesversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist mit Stimmzettel abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenenthaltungen oder leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

§ 9

Aufgaben der Landesversammlung

Der Landesversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entlastung des Verbandsvorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Beratung und Beschlußfassung über Anträge nach der Tagesordnung;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlußfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§ 10

Der Verbandsausschuß

1) Der Verbandsausschuß besteht aus:

- a) dem Verbandsvorstand
- b) den Bezirksobleuten, bei Verhinderung deren Stellvertreter

2) Aufgaben des Verbandsausschusses:

- a. die Vorbereitung der Vollversammlung
- b. die Beratung des Landesvorstandes
- c. die Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung
- d. die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. die Beschlußfassung des Haushaltsplanes
- g.

3) Der Verbandsausschuß wird nach Bedarf vom Obmann zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen und vom Obmann geleitet. Eine Verbandsausschuß-Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder es verlangen.

§ 11

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landesobmann
- b) dem Landesobmann-Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

- 2.) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre. Wahlvorschläge können nur von **ordentlichen** Mitgliedern eingebracht werden. Wahlvorschläge müssen schriftlich bis spätestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin der Landesversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelangt sein. Die Annahme der Wahl hat unmittelbar nach der Wahl mündlich oder schriftlich zu erfolgen.
- 3.) Zu den Verbandsvorstandssitzungen hat der Obmann die Vorstandmitglieder mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, **wenn mindestens drei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind**. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Bei Befangenheit hat sich das betreffende Vorstandsmitglied der Stimme zu enthalten. **Über die Beratung und Beschlüsse der Verbandsvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und dem Schriftführer zu fertigen und den Verbandsausschußmitgliedern zuzusenden ist.**
Der Verbandsvorstand hat das Recht die Abstimmung über bezirksüberschreitende Angelegenheiten in den Verbandsausschuß zu verlegen.
- 4.) **Die Aufgabe des Verbandsvorstandes ist die Unterstützung des Obmannes bei der laufenden Geschäftsführung, die Verleihung von Prädikatisierungen und auf Vorschlag des Obmannes die Bestellung der Geschäftsführung.**
- 5.) Die Aufgabe des Obmannes/frau ist:
Den Verband nach außen hin zu vertreten, die Landesversammlung, die Verbandsausschußsitzungen und Verbandsvorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
Der Landesobmann kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 700,- selbstständig entscheiden. Alle diesen Betrag überschreitenden Ausgaben, sowie wichtige Entscheidungen, müssen im Vorstand beschlossen werden.
- 6.) Personalfragen sind **vom Verbandsausschuß** auf Vorschlag des Obmanns zu entscheiden.
- 7.) Aufgabe des Obmann-Stellvertreters ist:
Den Obmann zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
- 8.) Aufgabe des Schriftführers ist:
Bei Landesversammlungen, Verbandsvorstandssitzungen das Protokoll zu führen bzw. zu fertigen.
- 9.) Aufgabe des Kassiers ist:
Die Abwicklung und Überwachung der finanziellen Aufgaben des Verbandes.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige und unbefangene Mitglieder werden von der Landesversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben nach Erstellung der Jahresrechnung durch den Kassier bzw. Obmann, vor der Landesversammlung die Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Die Bezirksversammlung – Der Bezirksobmann

- 1) Die Bezirksversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern eines Bezirkes. Stimmberechtigt sind alle **ordentlichen** Mitglieder.
- 2) Aufgabe der Bezirksversammlung ist:
 - a. die Information und Betreuung der Mitglieder auf Bezirksebene
 - b. die Beratung von Anträgen an die Landesversammlung
 - c. die Wahl des Bezirksobmannes bzw. seines Stellvertreters.
- 3) Die Funktionsperiode des Bezirksobmannes und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre.
- 4) Eine Bezirksversammlung findet nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Bezirksversammlungen erfolgen vom Bezirksobmann schriftlich, zwei Wochen vor den Termin. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnungspunkte sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch kann jedes ordentliche Mitglied höchstens ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.
Die Bezirksversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ohne Wartezeit beschlußfähig, wenn die Einberufung nach Absatz 4 rechtzeitig und richtig erfolgt ist.
- 5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 6) Die Beschlußfassung (auch Wahl) in der Bezirksversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden nicht gezählt.
- 7) Den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt der Bezirksobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Über den Ablauf der Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 14

Schiedsgericht

Zur Regelung von Streitigkeiten, die sich aus den Verbandsverhältnissen ergeben, wird ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht wird so gebildet, daß beide Streitparteien je einen Schiedsmann wählen. Zum Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes wird der Vorstand der Tourismusabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung berufen.

§ 15

Die Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen Landesversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung fällt das etwa vorhandene Verbandsvermögen dem Land Tirol für Fremdenverkehrs fördernde Maßnahme zu.

§ 16

Zeichnungsberechtigt

Urkunden und Verträge, die den Verband verpflichten, zeichnet der Obmann bzw. bei seiner Verhinderung oder allfälligen Befangenheit der Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren sachlich zuständigen Vorstandsmitglied.

Alle anderen Schriftstücke des Verbandes werden vom Obmann (Obmann-Stellvertreter) allein gezeichnet.

Beschlußfassung durch die Vollversammlung am 20.10.2011